

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 16

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Krieg.

Der plötzlich hereingebrochene europäische Krieg in Verbindung mit der Mobilisation fast der gesamten schweizerischen Armee hat Handel und Wandel mit einem Tage in außerordentlicher und noch nicht dagewesener Weise gestört. Es ist begreiflich, daß sich unter solchen Umständen unter den Industriellen, Kaufleuten und Gewerbetreibenden eine Aufregung bemächtigte, die sich zunächst dahin äußerte: wie kann ich mich meinen Verpflichtungen, die in korrekter Weise zu erfüllen mir doch nicht möglich sein wird, entschlagen. Die Folgen dieser ersten und begreiflichen Ueberlegung waren Rücktrittserklärungen von Verträgen, Kündigungen und Entlassungen!

In solchen Zeiten ist es nun die Pflicht zunächst der Berufsverbände, sich über die wirtschaftliche und die rechtliche Lage ein möglichst klares Bild zu machen und den einzelnen Firmen beratend zur Seite zu stehen. Diese Pflicht drängt sich umso mehr auf, als mit allen Mitteln verhütet werden muß, daß in solchen kritischen Zeiten Handel und Verkehr einfach lahm gelegt und Zustände geschaffen werden, die später die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen unmöglich machen.

Von diesen Erwägungen geleitet, haben sich schon am ersten Mobilisationstage die Vorstände der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten zusammengefunden, um über die Lage zu beraten und, wenn möglich, gemeinsame Richtlinien für die Angehörigen der Seidenindustrie aufzustellen. Als Ergebnis dieser Beratungen und gestützt auf sofort eingeholte Rechts-gutachten der Herren Prof. Dr. A. Egger, Advokat Dr. H. Giesker und Advokat Dr. P. Gubser haben die Vorstände an die Mitglieder der gesamten Verbände am 10. August folgendes Zirkular gerichtet (Auszug):

a) Lieferungsverträge:

1. Die sämtlichen bestehenden Kaufs- und Lieferungsverträge werden an sich durch Mobilisation oder Krieg nicht berührt; sie bleiben in vollem Umfange aufrecht.
2. Die Abnahmeverpflichtung bleibt bestehen. Die rechtlichen Folgen der Nicht-Abnahme der Ware auf den vertraglich vereinbarten Termin (Prolongation) trägt der Besteller, der überdies vom Fälligkeitstermin an Verzugszinsen zu zahlen hat (Art. 104 O. R.).

3. Der Lieferant hat die Lieferungsfrist einzuhalten. Lieferungsverzug infolge der gegenwärtigen Zustände begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz, wohl aber für den Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrage.

4. Es dürfte sich empfehlen, erhältene Protestschreiben dahn zu beantworten, daß man sich ausdrücklich seine Rechte wahre.

b) Dienstverträge:

1. Die Dienstverträge werden durch die gegenwärtigen Zustände nicht aufgehoben.
2. Für die Arbeiterschaft ist die im Fabrikgesetz vorgesehene 14 tägige Kündigungsfrist, vom Zahltag oder Samstag an gerechnet, einzuhalten (sofern nicht besondere Vereinbarungen vorliegen).

Mit Rücksicht auf die ganz ungewisse Zukunft und den Umstand, daß jeden Tag mit einer völligen Schließung der Betriebe gerechnet werden muß, empfiehlt es sich, die Kündigung vorsorglich jetzt schon vorzunehmen; die Arbeit soll alsdann, auf Grund gegenseitiger täglicher Kündigung, nach Möglichkeit fortgesetzt werden.

Es wird den Fabrikanten mit allem Nachdruck empfohlen, die Arbeit so viel als möglich zu strecken und zu diesem Zwecke sofort eine Reduktion der Arbeitszeit einzutreten zu lassen in der Weise, daß zunächst am Samstag, eventuell am Freitag und Samstag, überhaupt nicht gearbeitet wird. Es ist angezeigt, bei der Betriebseinschränkung aufeinanderfallende Tage ausfallen zu lassen, um der Arbeiterschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Zeit möglichst günstig auszunützen.

3. Für die Angestellten gelten die vertraglichen Kündigungsfristen oder, wenn solche nicht vorliegen, die Kündigungsfrist des Obligationenrechtes (Art. 348). Eine Kürzung der Kündigungsfrist ist nur dann zulässig, wenn absolute Unmöglichkeit geeigneter Beschäftigung eintritt. Der Arbeitgeber ist gemäß Art. 335 O. R. verpflichtet, schweizerischen Angestellten im Militärdienst für eine „verhältnismäßig kurze Zeit“ den vollen Lohn auszuzahlen. Welcher Termin unter „verhältnismäßig kurzer Zeit“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt. Die Ansichten gehen dahin, daß darunter mindestens die Zeidauer der ordentlichen Wiederholungskurse (früher 3 Wochen, heute 10 Tage) zu verstehen sei.

Wir haben in den vorliegenden Ausführungen in der Hauptsache die juristischen Schlüssefolgerungen der Gutachten wiedergegeben, die übereinstimmend den einseitigen Rücktritt von vertraglichen Verpflichtungen als unzulässig bezeichnen. Im übrigen erklären die Gutachten, daß für unsere Industrie, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, der Fall der „höheren Gewalt“ vorliege. Da sich nun die Zustände noch verschärfen können, so wird es in vielen Fällen angezeigt sein, zwischen Bestellern und Lieferanten sowohl, als auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Vereinbarungen zu treffen, die der besonderen Lage des einzelnen Geschäftes, und namentlich auch den gegenwärtigen außerordentlichen Geldverhältnissen Rechnung tragen.

Diese Wegleitung der Vorstände der Seidenindustrie-Gesellschaft und des Seidenstoff-Fabrikantenverbandes deckt sich mit einer Kundgebung, welche die Zürcher Handelskammer, der die genannten Gutachten zur Verfügung gestellt worden waren, gleichzeitig an die Mitglieder der Kaufmännischen Gesellschaft erlassen hat. Sie deckt sich aber auch mit der Auffassung, die, kurz vor Ausbruch des Krieges, von deutschen und französischen Juristen in maßgebenden Fachorganen der Textilindustrie geäußert worden ist, so im Berliner „Confectionnair“ und in dem Pariser „Echos des Exportations“. Fügen wir bei, daß der Vorstand der Mailänder Associazione Serica in einer Resolution ebenfalls die Respektierung der Verträge fordert, gleichzeitig eine Hinauschiebung der vertraglichen Leistungen befürwortend.

In den Zürcher Platzansätzen für den Handel in roher Seide wird dem Lieferanten, im Falle von „Krieg und Aufruhr“, der als „höhere Gewalt“ bezeichnet wird, das Recht